

## **Satzung des Vereins**

# **„Dom Skateboarding e. V.“ – Verein zur Wahrung und Förderung der Bewegungskultur im öffentlichen Raum**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 29.10.2007 gegründete Verein führt den Namen „Dom Skateboarding e.V. – Verein zur Wahrung und Förderung der Bewegungskultur im öffentlichen Raum“.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Dom Skateboarding e.V. – Verein zur Wahrung und Förderung der Bewegungskultur im öffentlichen Raum“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Street Skatens und der sportlichen Jugendarbeit diesbezüglich in Köln, sowie den angrenzenden Gebieten. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören insbesondere das Erhalten und Schaffen von öffentlichen Plätzen und Sportanlagen im Sinne der zeitgenössischen Streetskateboardkultur.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendung und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in schriftlicher Form mit.

3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Die Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Weiterhin wird von den Mitgliedern kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.

7. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 5**

### **Ausschluß der Mitglieder**

1. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (z.B. vereinsschädigendes Verhalten).
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
6. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. die Abteilung für Presse und Kommunikation
5. die Kassenprüfer

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Bestellung besonderer Vertreter
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Beschlußfassung über die Jahresplanung
  - f) Beschlußfassung über den Haushalt
  - g) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - i) Entlastung des Vorstandes
  - j) Die Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - k) Beschlußfassung über die Auflösung des VereinsDarüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alles, den Verein betreffende Belange, entscheiden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt,
  - c) das Interesse des Vereins erfordert.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Vereins angefordert werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) dem Schatzmeister
2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für ein Jahr; die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn in demselben Wahlgang ein Mitglied gewählt wird, daß an die Stelle des abgewählten Vorstandsmitglieds tritt; dieser Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zum 30. April jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.

## **§ 9**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder allein nach außen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 10**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsleiter werden in den Vorstand aufgenommen.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

